

# 5. Mitteilungsblatt

## Nr. 6

Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien  
Studienjahr 2021/2022  
5. Stück; Nr. 6

STUDIUM

6. Änderung von Anhang 1 zur Durchführung von  
Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der COVID-19  
Maßnahmen im Wintersemester 2021/2022

## 6. Änderung von Anhang 1 zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen im Wintersemester 2021/2022

Das Rektorat der Medizinischen Universität Wien gibt gemäß § 20 Abs. 6 Z 5 iVm Z 8 UG folgende *Änderung von Anhang 1* zur Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen im Wintersemester 2021/2022, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Studienjahr 2020/2021, 37. Stück, Nr. 40, bekannt:

In Absatz 3 des § 2c *Erbringung des Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr* von Anhang 1 „*Sicherheits- und Hygienemaßnahmen bei der Durchführung von Lehrveranstaltungen (inkl. Praktika) sowie Lehrveranstaltungs- und Gesamtprüfungen in physischer Präsenz im Rahmen der COVID-19 Maßnahmen*“, mit Stand 30.8.2021, wird unter Berücksichtigung der Wiener COVID-19-Maßnahmenbegleitverordnung 2021 und der 3. COVID-19-Maßnahmenverordnung folgendes geändert:

Ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** oder eines **molekularbiologischen Tests** auf SARS-CoV-2 gilt **nicht als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr**.

§ 2c lautet nun wie folgt:

### § 2c *Erbringung des Nachweises über eine lediglich geringe epidemiologische Gefahr*

(3) Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt:

1. eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde („Genesungsnachweis“),
2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
  - a. Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage (ab 6.12.2021 270 Tage) zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
  - b. Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
  - c. Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage (ab 6.12.2021 270 Tage) zurückliegen darf,
  - d. Weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage (ab 6.12.2021 270 Tage) zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der lit. a und c mindestens 120 Tage oder lit. b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen
3. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde.

(3a) Als Nachweis im Sinne des Abs. 3 gilt bis inklusive 31.12.2021 auch die Erstimpfung mit einem zusätzlichen Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf (PCR-Test). Kann glaubhaft gemacht werden, dass ein nach diesem Absatz vorgeschriebener PCR-Test aus Gründen der mangelnden Verfügbarkeit oder einer nicht zeitgerechten Auswertung nicht vorgewiesen werden kann, können Personen am Studienbetrieb ausnahmsweise mit dem Nachweis über die Erstimpfung mit einem zusätzlichen negativen Ergebnis eines Antigentests, welches nicht mehr als 24 h zurückliegen darf, teilnehmen.

(3b) Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises nach Abs. 3 und die Beschränkungen für Personen, die über keinen Nachweis nach Abs. 3 verfügen, gelten nicht für Personen, die über keinen Nachweis gemäß Abs. 3 Z 2 lit. a, b, c oder gemäß Abs. 3a verfügen und nicht ohne Gefahr für Leben oder

Gesundheit geimpft werden können und Schwangere. In solchen Fällen ist immer ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf, vorzuweisen. Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 3b ist entsprechend den Empfehlungen des Nationalen Impfgremiums (ärztliches Impfausschlusszertifikat) glaubhaft zu machen.

Die Änderung in § 2c Abs. 3 tritt mit 1.12.2021 in Kraft.

Stand: 29.11.2021

Für das Rektorat

Anita Rieder  
Vizerektorin für Lehre